



NR. 301 | 30.08.2017

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Prüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang Tanz (B.A.)

der Folkwang Universität der Künste

vom 09.08.2017

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 25 Abs. 2 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2016 (GV. NRW. S. 310) hat der Fachbereich 3 der Folkwang Universität der Künste folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und ggf. Zweck der Abschlussmodulprüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Hochschulgrad
- § 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienumfang
- § 6 Bestimmungen über Modul(teil)prüfungen
- § 7 Abschlussmodulprüfung
- § 8 Bildung der Gesamtnote
- § 9 Anerkennung von außerhochschulischen Leistungen
- § 10 Übergangsbestimmungen, Veröffentlichung und Inkrafttreten

Anhang: Studienverlaufsplan vom 05.07.2017

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die fachspezifischen Anforderungen an die Hochschulausbildung und das Prüfungsverfahren in Ergänzung zu der Rahmenprüfungsordnung für die Studiengänge der Folkwang Universität der Künste im Bachelorstudiengang Tanz der Folkwang Universität der Künste. Sie gilt in Verbindung mit dem Studienverlaufsplan für diesen Studiengang.

§ 2**Ziel des Studiums und Zweck der Bachelorprüfung**

(1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Durch sie soll die oder der Studierende künstlerisches und technisches Können, Interpretationsfähigkeiten, Stilempfinden, und gestalterisches Vermögen nachweisen. Mit dem Bachelorabschluss wird nachgewiesen, dass die Absolventinnen und Absolventen unter Berücksichtigung der Veränderungen und Anforderungen der Berufswelt fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erworben haben, die zur selbständigen künstlerischen Arbeit und zu verantwortlichem Handeln befähigen. Die Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein, dem Leitbild der Folkwang Universität der Künste entsprechend, transdisziplinär zu arbeiten und einen impulsgebenden Beitrag für die kulturelle Entwicklung der Gesellschaft zu leisten.

Das Studium soll den Studierenden unter der Berücksichtigung der jüngsten Entwicklungen im Bereich Tanz und der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die künstlerischen, technischen, theoretischen und praktischen Fähigkeiten und Kenntnisse so vermitteln, dass sie als Tänzerinnen und Tänzer solistisch, im Ensemble oder choreographisch arbeiten, die Entwicklung dieses Genres aufgeschlossen und kritisch verfolgen, innovativ handeln und zu eigenständiger Kreativität gelangen können.

(2) Durch die Modul- und Modulteilprüfungen wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module erfüllt worden sind.

Durch die Bachelorprüfung wird nachgewiesen, ob die oder der Studierende die Ziele des Studiums erreicht hat.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Studium erfolgt zum Wintersemester.

(2) Zugangsvoraussetzungen sind die allgemeine Hochschulreife und eine künstlerische Eignung. In Ausnahmefällen können Bewerberinnen und Bewerber auch ohne allgemeine Hochschulreife zugelassen werden, sofern sie eine besondere künstlerische Begabung nachweisen.

Näheres über das Eignungsprüfungsverfahren regelt die Rahmenordnung zur Feststellung der künstlerischen oder studiengangspezifischen Eignung und der besonderen künstlerischen Begabung an der Folkwang Universität der Künste vom 06.04.2016 (NR. 249, Amtliche Mitteilungen) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Feststellung der künstlerischen Eignung besteht aus einer praktischen Prüfung mit folgenden Teilbereichen:

- _Klassisches Gruppentraining, Dauer: 60 – 75 min
- _Zeitgenössisches Gruppentraining, Dauer: 60 – 75 min
- _1-minütige Choreographie.

Die Eignungsprüfung besteht aus mehreren Runden des Gruppentrainings. Wird eine Runde nicht bestanden, ist die Eignungsprüfung für den Bewerber beendet. Diejenigen, die das Gruppentraining bestanden haben, müssen eine 1-minütige Choreographie präsentieren.

Kriterien für die Bewertung der künstlerischen Eignungsprüfung im Gruppentraining sind Körper- und Raumbewusstsein, Musikalität, Bewegungsdynamik, künstlerischer Ausdruck in der Bewegung sowie Struktur und Physiologie des Bewegungsapparates.

Kriterien für die Bewertung der künstlerischen Eignung der 1-minütigen Choreographie sind Präsenz, eine eigene Gestaltungsfähigkeit, Raumbeherrschung und Originalität im Bewegungsausdruck.

(4) Für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen entsprechend der Prüfungsordnung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie Studierende aus nicht deutschsprachigen Ländern an der Folkwang Universität der Künste vom 23.04.2013 (NR. 163 Amtliche Mitteilungen) in der jeweils gültigen Fassung erforderlich.

§ 4

Hochschulgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Folkwang Universität der Künste den akademischen Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“.

§ 5

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit im Studiengang Tanz (B.A.) beträgt 8 Semester.

(2) Die Verteilung der ECTS-Credits regelt der Studienverlaufsplan.

(3) Pro Studienjahr sollen 60 ECTS-Credits erworben werden. Studierende, die nach dem zweiten Fachsemester weniger als 40 ECTS-Credits erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

(4) Um die Voraussetzungen für eine Modul(teil)prüfung zu erfüllen, darf in praktischen Ausbildungsveranstaltungen grundsätzlich eine Fehlzeit von 30% nicht überschritten werden, um die Schaffung des künstlerischen Niveaus unter Aufsicht und Leitung der Lehrperson zu gewährleisten.

(5) Am Ende des vierten Semesters erhält die oder der Studierende vom Prüfungsamt auf Anfrage einen Nachweis darüber, dass die Anzahl von mindestens 90 ECTS-Credits erworben wurde. Diese dient als Grundlage für die Bescheinigung nach § 48 BAföG.

§ 6

Bestimmungen über Modul(teil)prüfungen

(1) Nicht bestandene Modul(teil)prüfungen können maximal einmal wiederholt werden.

(2) Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen, so errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der nach den betreffenden ECTS-Credits gewichteten Noten der Modulteilprüfungen.

§ 7

Abschlussmodulprüfung

- (1) Die Art der Prüfung im Abschlussmodul ist eine Kommissionsprüfung.
- (2) Die Frist für die Anmeldung zur Abschlussmodulprüfung ist bis zum Ende des der Prüfung vorangehenden Semesters, also jeweils bis zum 31.03. (Abschlussmodulprüfung im Sommersemester) bzw. bis zum 30.09 (Abschlussmodulprüfungen im Wintersemester).
- (3) Für die Zulassung zum Abschlussmodul sind die erfolgreich bestandenen Modulprüfungen aller studienbegleitenden Module der ersten drei Studienjahre nachzuweisen.
- (4) Die Abmeldung von der Abschlussmodulprüfung ist ein Mal bis zu acht Wochen vor der Prüfung möglich. Das Bachelorprojekt muss mit einem neuen Thema beantragt werden.

§ 8

Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote des Bachelorstudienganges Tanz ist das arithmetische Mittel der gewichteten Noten aller benoteten Modulprüfungen. Die einzelnen Noten werden entsprechend den ECTS-Credits gewichtet, die den jeweiligen Modulen zugeordnet sind. Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt.

§ 9

Anerkennung von außerhochschulischen Leistungen

- (1) Außerhochschulische Leistungen können auf Antrag anerkannt werden, sofern sie den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (2) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss des FB 3 und dokumentiert in Ansehung des Gleichheitssatzes die Kriterien für die Anerkennung.



§ 10

Übergangsbestimmungen, Veröffentlichung und Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste veröffentlicht.

(2) Alle Studierenden, die vor dem Wintersemester 2017/18 das Studium im Studiengang Tanz (B.A.) begonnen haben, erhalten die Möglichkeit, ihr Studium nach der für sie geltenden Prüfungsordnung zu beenden. Eine Fortführung des Studiums nach der vorliegenden Ordnung ist auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss möglich.

(3) Letztmalig werden für die Studierenden im Studiengang Tanz (B.A.) Prüfungen nach der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Tanz (B.A.) (Nr. 223 Amtliche Mitteilungen) vom 28.01.2015 im Sommersemester 2022 angeboten. Nach Ablauf dieser Übergangsfrist werden Prüfungen nur noch nach dieser Prüfungsordnung abgelegt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 3 der Folkwang Universität der Künste vom 05.07.2017.

Essen, den 09.08.2017
Der Rektor
Prof. Dr. Andreas Jacob

Tanz (B.A.)

1. Studienjahr

	Modultyp/ Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	ECTS-Credits	Prüfungsart	Prüfungsform
Moderner Tanz I	P	375	135	510	17	u	PP
Moderne Tanztechniken I (1. Semester)	B/PG	120	60	180	6		
Moderne Tanztechniken I (2. Semester)	B/PG	135	75	210	7		
Improvisation I	B/PG	120	0	120	4		
Klassischer Tanz I	P	255	135	390	13		
Klassischer Tanz I (1. Semester)	B/PG	120	60	180	6		
Klassischer Tanz I (2. Semester)	B/PG	135	75	210	7	u	PP
Internationale Tanzformen I	P	60	60	120	4		
Internationale Tanzformen I	B/PG	60	60	120	4	u	PP
Kinetographie I	P	60	60	120	4		
Kinetographie I	B/S/Ü	60	60	120	4	u	PP/HA
Körperbewusstsein I	P	120	120	240	8	u	PP
Alexander-Technik I	B/PG	60	60	120	4		
Gyrokinesis I	B/PG	30	30	60	2		
Tanzmedizin	B/S	30	30	60	2		
Allgemeine Musiklehre für TänzerInnen I	P	60	60	120	4		
Allgemeine Musiklehre für TänzerInnen I	B/PG	60	60	120	4	u	PP
Tanzvermittlung I	P	120	120	240	8		
Tanzgeschichte I	B/S	60	60	120	4	u	HA
Tanzaktuell I	B/Ü	60	60	120	4	u	HA
Interdisziplinäre Studien I	P	60	0	60	2		
Spielwiese (1. Semester)	PG	60	0	60	2	u	LN
1. Studienjahr gesamt		1110	690	1800	60		

Tanz (B.A.)

2. Studienjahr

	Modultyp/ Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	ECTS-Credits	Prüfungsart	Prüfungsform
Moderner Tanz II	P	390	90	480	16	u	PP
Moderne Tanztechniken II	B/PG	330	90	420	14		
Improvisation II	B/PG	60	0	60	2		
Klassischer Tanz II	P	330	90	420	14		
Klassischer Tanz II	B/PG	330	90	420	14	u	PP
Internationale Tanzformen II	P	60	60	120	4		
Internationale Tanzformen II	B/PG	60	60	120	4	u	PP
Kinetographie II	P	60	60	120	4		
Kinetographie II	A/S/Ü	60	60	120	4	u	PP/HA
Körperbewusstsein II	P	90	90	180	6	u	PP
Alexander-Technik II	A/PG	60	60	120	4		
Gyrokinesis II	A/PG	30	30	60	2		
Allgemeine Musiklehre für TänzerInnen II	P	60	60	120	4		
Allgemeine Musiklehre für TänzerInnen II	A/PG	60	60	120	4	b	PP
Tanzvermittlung II	P	120	120	240	8		
Tanzgeschichte II	A/S	60	60	120	4	b	HA
Tanzaktuell II	A/Ü	60	60	120	4	b	HA
Projekt Praxis	P	30	30	60	2		
Exerzitium (3. Semester)	B/PR	30	30	60	2	u	PR
Interdisziplinäre Studien II	P	60	0	60	2		
Workshoppool (3. Semester)	Ü	60	0	60	2	u	LN
Zusätzliches Wahlfach	Z	30	30	60	2		
Tänzerische u. choreographische Projekte I (3. Sem.)	PR	30	30	60	2	u	PR
2. Studienjahr gesamt		1200	600	1800	60		

Tanz (B.A.)

3. Studienjahr

	Modultyp/ Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	ECTS-Credits	Prüfungsart	Prüfungsform
Moderner Tanz III	P	330	90	420	14		
Moderne Tanztechniken III	A/PG	330	90	420	14	u	PP
Klassischer Tanz III	P	330	90	420	14		
Klassischer Tanz III	A/PG	330	90	420	14	u	PP
Internationale Tanzformen III	P	60	60	120	4		
Internationale Tanzformen III	A/PG	60	60	120	4	b	PP
Kinetographie III	P	30	30	60	2		
Kinetographie III (5. Semester)	A/S/Ü	30	30	60	2	b	PP/HA
Bühnenprojekt	P	270	150	420	14		
Recherche, Proben	A/PG	270	150	420	14	u	PP
Wahlpflicht	WP	x ¹	x ¹	360	12	u	
Optionale Studien	WP	x ¹	x ¹	0-360	0-12	u	
LAB	WP	x ¹	x ¹	0-360	0-12	u	
Wahlpflicht Tanz ²	WP	x ¹	x ¹	0-360	0-12	u	
3. Studienjahr gesamt		1020 + WP	420 + WP	1800	60		

1 je nach Angebot/Projekt variierend

2 Regelmäßige Angebote im Bereich Wahlpflicht Tanz sind:

Alexander-Technik & Performance, Bodentechniken, Gyrokinesis, Improvisation, Musik, Notationsprojekt, Partnering, Pina-Bausch-Repertoire, Tanzmedizin, Tänzerische u. choreographische Projekte, Theorie, u.a.

Details siehe Modulhandbuch

Tanz (B.A.)

4. Studienjahr

	Modultyp/ Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	ECTS-Credits	Prüfungsart	Prüfungsform
Moderner Tanz IV	P	330	90	420	14		
Moderne Tanztechniken IV	A/PG	330	90	420	14	b	PP
Klassischer Tanz IV	P	330	90	420	14		
Klassischer Tanz IV	A/PG	330	90	420	14	b	PP
Wahlpflicht	WP	x¹	x¹	360	12	u	
Optionale Studien	WP	x ¹	x ¹	0-360	0-12	u	
LAB	WP	x ¹	x ¹	0-360	0-12	u	
Wahlpflicht Tanz ²	WP	x ¹	x ¹	0-360	0-12	u	
Bachelorprojekt	P	435	165	600	20	b	
4. Studienjahr gesamt		1095 + WP	345 + WP	1800	60		

1 je nach Angebot/Projekt variierend

2 Regelmäßige Angebote im Bereich Wahlpflicht Tanz sind:

Alexander-Technik Et Performance, Bodentechniken, Gyrokinesis, Improvisation, Musik, Notationsprojekt, Partnering, Pina-Bausch-Repertoire, Tanzmedizin, Tänzerische u. choreographische Projekte, Theorie, u.a.

Details siehe Modulhandbuch

Modultyp:

- P = Pflicht
- WP = Wahlpflicht
- Z = Zusatzmodul
- B = Basismodul
- A = Aufbaumodul

Veranstaltungsart:

- PG = Praktischer Gruppenunterricht
- S = Seminar
- PR = Projekt
- Ü = Übung

Prüfungsart:

- b = benotet
- u = unbenotet

Prüfungsform:

- PP = Praktische Prüfung
- HA = Hausarbeit
- PR = Präsentation
- LN = Leistungsnachweis